

Vereinssatzung der Freiwilligen Feuerwehr Oberndorf

§ 1 Name, Sitz, Rechtsform

- 1) Der Verein trägt den Namen:
Freiwillige Feuerwehr Oberndorf
- 2) Er hat die Rechtsform eines eingetragenen Vereines
- 3) Der Sitz ist Jossgrund-Oberndorf

§ 2 Zweck des Vereines

- 1) Der Verein Freiwillige Feuerwehr Oberndorf hat die Aufgabe:
 - a) den Brandschutz der Gemeinde Jossgrund, Ortsteil Oberndorf zu fördern,
 - b) die Grundsätze des freiwilligen Feuerschutzes insbesondere durch gemeinschaftliche Übungen zu pflegen,
 - c) die sozialen Belange der Mitglieder, besonders der Einsatzabteilung, wahrzunehmen,
 - d) die Jugendfeuerwehr zu fördern.
- 2) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der Vorschriften des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung der jeweils gültigen Fassung.

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereines.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereines fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

Politische und religiöse Betätigungen sind ausgeschlossen.

§ 3 Mitglieder des Vereines

Der Verein besteht aus:

- a) den Mitgliedern der Einsatzabteilung,
- b) den Mitgliedern der Altersabteilung,
- c) den Ehrenmitgliedern,
- d) den passiven Mitgliedern.

§ 4 Erwerb der Mitgliedschaft

- 1) Die Mitgliedschaft ist schriftlich beim Vorstand zu beantragen und beginnt mit dem Tag der Aufnahme.
- 2) Aktive Mitglieder des Vereines sind solche, die gemäß Ortssatzung der Einsatzabteilung angehören.
- 3) Passive Mitglieder sind solche, die der Einsatzabteilung nicht oder nicht mehr angehören.
- 4) Ehrungen werden durchgeführt für:
 - 25 jährige Mitgliedschaft mit Vereinsnadel und Urkunde,
 - 40 jährige Mitgliedschaft mit Urkunde,
 - 50 jährige Mitgliedschaft mit Vereinsnadel und Urkunde.
- 5) Zu Ehrenmitgliedern können natürliche Personen gewählt werden, die Vereinsmitglieder sind und sich besondere Dienste erworben haben. Ehrenmitglieder werden auf Vorschlag des Vorstandes von der Mitgliederversammlung ernannt.

§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft

- 1) Die Mitgliedschaft kann zum Ende des Geschäftsjahres mit einer Frist von drei Monaten schriftlich gekündigt werden.

- 2) Die Mitgliedschaft endet ferner durch Ausschluss aus dem Verein. Der Ausschluss ist auszusprechen, wenn ein Mitglied gegen die Interessen des Vereines verstößt, seine Mitgliedsbeiträge nicht bezahlt oder die bürgerlichen Ehrenrechte verliert.
- 3) Über den Ausschluss der Mitglieder entscheidet der Vorstand. Gegen diese Entscheidung ist Beschwerde an den Vorstand zulässig. Über die Beschwerde entscheidet die Mitgliederversammlung. Bis zu deren Entscheidung ruht die Mitgliedschaft. Die Beschwerde ist schriftlich innerhalb eines Monats ab Zugang der Ausschlussentscheidung an den Vorstand zu richten.
- 4) Die Ehrenmitgliedschaft kann auf Vorschlag des Vorstandes von der Mitgliederversammlung aberkannt werden.
- 5) In allen Fällen ist der Auszuschließende vorher anzuhören. Der Ausschluss ist schriftlich zu begründen.
- 6) Mit dem Ausscheiden erlöschen alle vermögensrechtlichen Ansprüche des Mitgliedes gegen den Verein.
- 7) Die Mitgliedschaft endet weiterhin mit dem Tod des Mitgliedes.

§ 6 Mittel

Die Mittel zur Erreichung des Vereinszweckes werden aufgebracht

- a) durch jährliche Mitgliederbeiträge, deren Höhe von der Mitgliederversammlung festzusetzen ist,
- b) durch freiwillige Zuwendungen,
- c) durch Zuschüsse aus öffentlichen Mitteln.

§ 7 Organe des Vereines

Die Organe des Vereines sind:

- a) Mitgliederversammlung,
- b) Vereinsvorstand.

§ 8 Mitgliederversammlung

- 1) Die Mitgliederversammlung setzt sich aus den Vereinsmitgliedern zusammen und ist das oberste Beschlussorgan.
- 2) Die Mitgliederversammlung wird von dem/der Vereinsvorsitzenden oder im Verhinderungsfall von seinem/ihrem Stellvertreter/-in geleitet und ist mindestens einmal jährlich unter Bekanntgabe der vorgesehenen Tagesordnung und einer 14-tägigen Frist einzuberufen. Die Einladungen bedürfen der Schriftform.
- 3) Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung müssen spätestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung dem Vereinsvorsitzenden schriftlich mitgeteilt werden.
- 4) Auf Antrag von mindestens einem Drittel der Stimmberechtigten ist innerhalb einer vierwöchigen Frist eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen. In dem Antrag müssen die zu behandelnden Tagesordnungspunkte bezeichnet sein.

§ 9 Aufgaben der Mitgliederversammlung

Die Aufgaben der Mitgliederversammlung sind:

- a) Beratung und Beschlussfassung über eingebrachte Anträge,
- b) die Wahl des/der Vorsitzenden, stellvertr. Vorsitzenden, Kassierers/-in, stellvertr. Kassierers/-in, Schriftführers/-in und stellvertr. Schriftführers/-in für eine Amtszeit von 2 Jahren,
- c) die Festsetzung der Mitgliedsbeiträge und die Genehmigung des Haushaltsvorschlages,
- d) Entlastung des Vorstandes und des/der Rechnungsführers/-in,
- e) Wahl der Kassenprüfer,
- f) Beschlussfassung über Satzungsänderungen,
- g) Wahl der Ehrenmitglieder,
- h) Entscheidungen über die Beschwerde von Mitgliedern gegen den Ausschluss aus dem Verein,

- i) Beschlussfassung über die Auflösung des Vereines.

§ 10 Verfahrensordnung für die Mitgliederversammlung

- 1) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig nach ordnungsgemäßer Einladung.
- 2) Die Mitgliederversammlung beschließt mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen; Stimmgleichheit bedeutet Ablehnung. Satzungsänderungen bedürfen der Mehrheit von zwei Drittel der abgegebenen Stimmen. Abstimmungen erfolgen grundsätzlich offen. Die Mitgliederversammlung kann aber auf Antrag mit einfacher Mehrheit beschließen, geheim abzustimmen.
- 3) Vorsitzende/-r, Kassierer/-in, Schriftführer/-in und deren Vertreter werden offen gewählt. Die Mitgliederversammlung kann mit einfacher Mehrheit beschließen, die Wahl geheim durchzuführen. Gewählt ist, wer die meisten Stimmen auf sich vereinigt.
- 4) Über die Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift zu fertigen, deren Richtigkeit vom Schriftführer/-in und dem/der Vorsitzenden zu bescheinigen ist.
- 5) Jedes Mitglied ist berechtigt, seine Anträge zur Niederschrift zu geben.

§ 11 Vereinsvorstand

- 1) Der Vereinsvorstand besteht aus:
 - a) dem/der Vorsitzenden,
 - b) dem/der stellvertr. Vorsitzenden,
 - c) dem/der Schriftführer/-in
 - d) dem/der stellvertr. Schriftführer/-in
 - e) dem/der Kassierer/-in
 - f) dem/der stellvertr. Kassierer/-in

Sind der/die Wehrführer/-in, der/die stellvertretende Wehrführer/-in und der/die Gerätewart/-in nach der Wahl nicht im Vorstand, so gehören sie kraft Amtes dem Vereinsvorstand an.

Scheidet ein Vorstandsmitglied während der Amtszeit aus, findet in der nächsten Mitgliederversammlung die Ergänzungswahl für den Rest der Amtszeit des Vorstandes statt. In der Zwischenzeit werden dessen Aufgaben von einem anderen Vorstandsmitglied wahrgenommen.

Der Vorstand hat die Mitglieder fortgesetzt angemessen über die Vereinsangelegenheiten zu unterrichten.

Der Vorstand lädt zu der Vorstandssitzung ein und leitet die Versammlung. Über den wesentlichen Gang ist eine Niederschrift zu fertigen, die von ihm unterzeichnet wird.

Der Vorstand beschließt mit Stimmenmehrheit. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.

§ 12 Geschäftsführung und Vertretung

- 1) Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereines nach den Beschlüssen und Richtlinien der Mitgliederversammlung ehrenamtlich. Er vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Jedes Mitglied des Vorstandes ist gemeinsam mit einem weiteren Mitglied des Vorstandes zur Vertretung des Vereines berechtigt.
- 2) Erklärungen des Vereines werden im Namen des Vorstandes durch den Vorsitzenden abgegeben.
- 3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr

§ 13 Rechnungswesen

- 1) Der/die Rechnungsführer/-in ist für die ordnungsgemäße Erledigung der Kassengeschäfte verantwortlich.
- 2) Er/sie darf Auszahlungen nur leisten, wenn der/die Vorsitzende oder im Verhinderungsfalle sein/ihre Stellvertreter/-in schriftlich eine Auszahlungsanordnung erteilt hat und wenn nach dem von der Mitgliederversammlung beschlossenen Voranschlag Geldbeträge für die Ausgabezwecke vorgesehen sind.
- 3) Über alle Einnahmen und Ausgaben ist Buch zu führen.
- 4) Am Ende des Geschäftsjahres legt er/sie gegenüber den Kassenprüfern Rechnung vor.
- 5) Die Kassenprüfer prüfen die Kassengeschäfte und erstatten der Jahreshauptversammlung Bericht.

§ 14 Auflösung

- 1) Der Verein wird aufgelöst, wenn in einer hierzu einberufenen Mitgliederversammlung mindestens vier Fünftel der Mitglieder vertreten sind und mit drei Viertel der abgegebenen Stimmen die Auflösung beschließen.
- 2) Ist die Mitgliederversammlung nicht beschlussfähig, so kann nach Ablauf eines Monats eine neue Mitgliederversammlung einberufen werden, in der der Beschluss zur Auflösung ohne Rücksicht auf die Zahl der Stimmberechtigten mit einer Stimmenmehrheit von drei Viertel der vertretenen Stimmen gefasst wird. In der zweiten Ladung muss auf diese Bestimmung besonders hingewiesen werden.
- 3) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereines oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes, fällt das Vermögen des Vereines an die Gemeinde Jossgrund, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

§ 15 Datenschutz, Persönlichkeitsrechte

- 1) Der Verein erhebt, verarbeitet und nutzt personenbezogene Daten seiner Mitglieder (Einzelangaben über persönliche und sachliche Verhältnisse) unter Einsatz von EDV (Datenverarbeitungsanlagen) zur Erfüllung der gemäß dieser Satzung zulässigen Zwecke und Aufgaben (z. B. Mitgliederverwaltung). Hierbei handelt es sich insbesondere um folgende Mitgliederdaten: Vorname, Name und Anschrift, Bankverbindung für Lastschrifteinzug, Telefonnummern (Festnetz/Mobil) sowie E-Mail-Adresse, Geburtsdatum, Vorname, Name und Anschrift von Erziehungsberechtigten bei Minderjährigen, Funktion/-en im Verein, Dienstgrade in der aktiven Wehr, erhaltene Auszeichnungen und Ehrungen, sowie durchgeführte feuerwehrtechnische Ausbildungen, Untersuchungen und Prüfungen.
- 2) In Vereinsveröffentlichungen berichtet der Verein auch über Ehrungen und Geburtstage seiner Mitglieder, hierbei werden Fotos von Mitgliedern sowie folgende personenbezogene Mitgliederdaten veröffentlicht: Name, Vereinszugehörigkeit und deren Dauer, Funktion im Verein und, soweit erforderlich, Alter, Geburtsjahr oder Geburtstag. Berichte über Ehrungen nebst Fotos darf der Verein unter Meldung von Vorname, Name, Vereinszugehörigkeit und deren Dauer auch an andere Print- und elektronische Medien übermitteln. Im Hinblick auf Ehrungen und Geburtstage kann das betroffene Mitglied jederzeit gegenüber dem Vorstand der Veröffentlichung/Übermittlung von Einzelphotos sowie seiner personenbezogenen Daten allgemein oder für einzelne Ereignisse widersprechen.
- 3) Der Verein hat Versicherungen abgeschlossen oder schließt solche ab, aus denen er und/oder seine Mitglieder Leistungen beziehen können. Soweit dies zur Begründung, Durchführung oder Beendigung dieser Verträge erforderlich ist, übermittelt der Verein personenbezogene Daten seiner Mitglieder an das zuständige Versicherungsunternehmen. Der Verein stellt hierbei vertraglich sicher, dass der Empfänger die Daten ausschließlich dem Übermittlungszweck gemäß verwendet.
- 4) Mitgliederlisten werden als Datei oder in gedruckter Form soweit an Vorstandsmitglieder, sonstige Funktionäre und Mitglieder herausgegeben, wie deren Funktion oder besondere Aufgabenstellung im Verein die Kenntnisnahme erfordern.
- 5) Durch ihre Mitgliedschaft und die damit verbundene Anerkennung dieser Satzung stimmen die Mitglieder der Erhebung, Verarbeitung (Speicherung, Veränderung, Übermittlung) und Nutzung ihrer personenbezogenen Daten in dem vorgenannten Ausmaß und Umfang zu. Eine anderweitige, über die Erfüllung seiner satzungsgemäßen Aufgaben und Zwecke hinausgehende Datenverwendung ist dem Verein nur erlaubt, sofern er aus gesetzlichen Gründen hierzu verpflichtet ist. Ein Datenverkauf ist nicht statthaft.
- 6) Jedes Mitglied hat im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften des Bundesdatenschutzgesetzes (insbesondere §§ 34, 35) das Recht auf Auskunft über die zu seiner Person gespeicherten Daten, deren Zweck und Speicherung sowie auf Berichtigung, Löschung oder Sperrung seiner Daten.

§ 16 Inkrafttreten

Diese Satzung wurde durch die Mitgliederversammlung am 21.02.2015 beschlossen und tritt in Kraft mit der Eintragung in das Vereinsregister.

Alle vorhergehenden Satzungen treten außer Kraft.

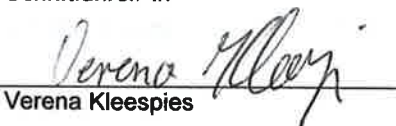
Für die Richtigkeit:

Jossgrund, den 21.02.2015

Vorsitzende/-r


Christopher Gemming

Schriftführer/-in


Verena Kleespies